

Haushaltssatzung der Stadt Laage für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Stadt Laage vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.753.100,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.447.100,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	306.000,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	306.000,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	306.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.623.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.652.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	971.100,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.814.400,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.388.200,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.573.800,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.123.600,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.520.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	602.700,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

856.500,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A) auf | 248 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 354 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf **339 v. H.**

§ 6 Amtsumlage

1. Es wird auf 0,12 v.H .der Umlagegrundlage festgesetzt.

2. Die Stadt Laage erhebt von den weiteren amtsangehörigen Gemeinden eine Umlage in Höhe von 168,61 € je Einwohner für die Geschäftsführung.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 32,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 32.203.840,69 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt
32.560.740,69 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 33.169.240,69 EUR.

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind über alle Teilhaushalte gegenseitigdeckungsfähig.
Überplanmäßige Ausgaben gelten als genehmigt
3. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk im Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
4. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Stadt Laage , den 14.12.2016

gez. Ilka Lochner
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 14.12.2016 beschlossene und am 14.12.2016 ausgefertigte Haushaltssatzung der Stadt Laage für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung der Stadt Laage liegt ab dem 22.12.2016 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage in Zimmer 3.26 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Laage , den 14.12.2016

gez. Ilka Lochner
Bürgermeisterin